

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister <p style="text-align: center;">Beschlussvorlage</p> Stadtentwicklung, Umwelt, Bau öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>		Drucksachennummer <p style="text-align: center;">241/2017</p>
Wilmsen, Jürgen nicht öffentlich <input type="checkbox"/>		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	7	13.09.2017

Bebauungsplan Nr. 34B neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung
 Beschluss des Entwurfs und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

<input type="checkbox"/> Abfall	<input type="checkbox"/> Wasserhaushalt	<input type="checkbox"/> Klima
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34B neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung wird beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34B neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung soll mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			

Verwaltungserläuterung:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34B neu - Mettmann-Süd, 2. Änderung beschlossen. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung als Nachverdichtung der bestehenden Bebauung geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgeführt.

Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Hierbei wurde der derzeitige ruhende Verkehr auf dem Grundstück angesprochen. Hierzu ist folgendes zu sagen: Das Grundstück diente ehemals der Unterbringung des ruhenden Verkehrs der südlich angrenzenden Bebauung. Zwischenzeitlich wurde jedoch entsprechender Parkraum auf dem Grundstück dieser bestehenden Bebauung geschaffen und das ehemalige Parkplatz-Grundstück verkauft. Der neue Eigentümer hat derzeit keine Bedenken gegen die weiterhin erfolgende Nutzung als Parkplatz. Allerdings ist es sein gutes Recht, das Grundstück auch anders zu nutzen. Offiziell gehören diese Stellplätze nicht mehr zur Bestandsbebauung.

Nachdem keine Bedenken gegen den Bebauungsplan vorgebracht wurden, sollte der Ausschuss den Entwurf und die öffentliche Auslegung beschließen.